

# Fondsvermittler müssen zur

→ **Immobilienmakler**, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und die Vermittler von Investmentfonds und geschlossenen Fonds teilen sich den Paragraphen 34c der Gewerbeordnung: Ein paar wenige Voraussetzungen reichen, damit sie ihrem Gewerbe nachgehen können. Was sie können, spielt bislang keine Rolle (siehe Kasten Seite 76).

Das soll sich für die mindestens 50.000 34c-Fondsvermittler in Deutschland bald ändern. Verbraucherschutzministerin Ilse Aigner will die Branche regulieren, und auch aus Brüssel kommen neue

**„Die persönliche Zuverlässigkeit eines 34c-Beraters wird nur oberflächlich geprüft“**

Jens Pardeike  
Infinus AG



Vorgaben. Dort wird demnächst die Umsetzung der Finanzmarkttrichtlinie Mifid überprüft. Dank einer speziellen deutschen Ausnahme werden Investmentfonds bislang nicht als Finanzinstrumente betrachtet. Ihre Vermittlung bedarf daher grundsätzlich nicht einer anspruchsvollen (und teuren) Lizenz als Finanzdienstleistungsinstitut nach Kreditwesengesetz (KWG) oder eines Anschlusses an ein Haftungsdach. Dorthin müssen sich Vermittler orientieren, die auch Zertifikate oder Anleihen vermitteln oder Anlageberatung betreiben wollen.

## Schwache Regulierung

„Der Paragraph 34c Gewerbeordnung als nationale Regelung ist zu schwach. Er entspricht nicht den Anforderungen der Mifid und wird daher nicht bestehen bleiben“, so der Rechtsanwalt Martin Klein,

Schluss mit Gewerbeschein: 600 Euro, ein Führungszeugnis und geordnete finanzielle Verhältnisse werden künftig nicht mehr reichen, um Fonds zu verkaufen. Vermittler werden zeigen müssen, dass sie sich auskennen

Geschäftsführer des Votum-Verbands. Auch Jens Pardeike, Vorstand des Haftungsdachs der Infinus AG, hält die bisherige Handhabung für zu lax. „Laut Gesetz müssen 34c-Berater einen jährlichen Bericht verfassen und von einem Wirtschaftsprüfer checken lassen. Wenn sie kein Geschäft gemacht haben, ist eine Negativklärung abgeben“, so Pardeike. Fehlerhafte Angaben können in der Theorie mit Ordnungsgeldern geahndet werden. „Das kommt in der Praxis so gut wie nie vor“, weiß Pardeike, der insbesondere die mangelnde Prüfung auf per-

sönliche Zuverlässigkeit beklagt. Bei der Aufnahme eines 34c-Beraters in das Infinus-Haftungsdach (485 Anbindungen) werden daher der Leumund und die persönlichen Finanzverhältnisse nochmals akribisch geprüft.

Votum-Chef Klein erwartet, dass im zweiten Halbjahr 2010 in Deutschland eine neue gesetzliche Regulierung für die Vermittlung von Investmentfonds und geschlossenen Fonds erfolgt. Der Verbandsexperte prognostiziert, dass sich die Zulassungskriterien für Versicherungsvermittler an gutem Leumund, Register, Vermögensschaden-Haftpflicht und einer Mindestqualifikation orientieren werden. Die Berufsausübung werde sich aber eher ans deutsche Wertpapierhandelsgesetz anlehnen. Dies bedeute rigide Vorgaben wie eine Fragepflicht gegenüber Kunden und bestimmte Dokumentationspflichten.

Der Großteil der Branche sieht dem relativ gelassen entgegen, gelten insbesondere freie Fondsvermittler doch als ausreichend qualifiziert und etwa beim Beratungsprotokoll auch als versiert.

## Keine Angst vor neuer Prüfung

„Die Möglichkeiten, den Anlegerschutz durch schärfere formale Anforderungen an Berater und Vermittler zu verbessern, dürfen nicht überschätzt werden“, konstatiert der Bundesverband Investment und Asset Management (BVI). Es sei keinesfalls so, dass Berater, die nur per Gewerbeschein nach 34c zugelassen sind, pauschal schlechter berieten als ihre Kollegen. Eine neue Prüfung brauchen qualifizierte 34c-Berater nach Ansicht des BVI daher nicht zu fürchten.

Das neue Qualifikationsniveau wird voraussichtlich mit dem Sachkundennachweis der Versicherungsvermittler vergleichbar sein. Diese lernen etwa →

# Prüfung

Neue Zeiten für Fondsvermittler: Künftig müssen auch sie eine öffentlich-rechtliche Sachkundeprüfung in der Tasche haben, bevor sie vermitteln dürfen



ein halbes Jahr nebenberuflich etwa 220 Unterrichtsstunden bis zur Sachkundeprüfung und müssen rund 1.700 Euro dafür ausgeben. Noch gibt es für die Fondsberatung keinen eigenständigen IHK-Abschluss. „Man muss das Rad aber nicht neu erfinden, aus dem Basis-Modul ‚Bankprodukte für den privaten Haushalt‘ und dem ‚IHK-Fachwirt für Finanzberatung‘ könnte die neue Qualifikation entwickelt werden“, schlägt Frank Rottenbacher, Vorstand des Bundesverbands AfW Finanzdienstleistungen, vor.

Auch für die geschlossenen Fonds existiert dort bereits ein Zusatzmodul, das als Keimzelle einer neuen Basisausbildung dienen könnte. Der Verband Geschlossene Fonds (VGF) propagiert zudem ausdrücklich die Gleichstellung von Vermittlern geschlossener Fonds mit 34c-Erlaubnis mit denen der bereits regulierten Produktbereiche. Derzeit brütet der Verband über einem Sachkundekatalog, der die Basiskriterien für eine Qualifikation umfassen soll. Details lagen bis Redaktionsschluss noch nicht vor.

### Übergangsfristen und alte Hasen

Natürlich werden die neuen Kriterien nicht über Nacht über die Branche hereinbrechen. Mit großzügigen Übergangsfristen ist zu rechnen, zudem ist auch – wie bei der Versicherungsvermittlung – eine Art Bestandsschutz für alte Hasen in der Diskussion. Spannend bleibt, ab welchem Ausmaß an Beratungspraxis ein Sachkundenachweis als obsolet betrachtet wird. „Der Zeitpunkt der Mifid-Umsetzung wäre dafür denkbar“, so AfW-Vorstand Rottenbacher. All diejenigen, die seit November 2007 ununterbrochen Fonds über den Paragraph 34c vermittelt haben, wären dann von der neuen Sachkundeprüfung befreit.

Andere Punkte aus der Versicherungsregulierung sollten partout nicht übernommen werden, wenn es nach den Beraterverbänden geht. Beispielsweise die Produktinformation, die von der Assekuranz aus Haftungsgründen so überfrachtet wurde, dass kein Versicherungskunde sie mehr lesen mag. Auch das dort geltende Ausschließlichkeitsprivileg, das es versicherungseigenen Vertrieben erlaubt, in Eigenregie auszubilden und sich keiner IHK-Prüfung zu stellen, wird von den Verbänden strikt abgelehnt.



## Der Paragraph 34c GewO

### Voraussetzungen für Gewerbeerlaubnis:

- mindestens 18 Jahre
- Handelsregisterauszug
- Führungszeugnis
- Auskunft aus Gewerbezentralregister
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts

### Kosten:

**Grundgebühr** (unterschiedliche Sätze je nach Gewerbeamt): 240 bis 600 Euro je nach Verwaltungsaufwand plus Extragebühr je nach gewünschter Erlaubnis zum Beispiel für Erwerb von Anteilscheinen einer KAG oder Investment AG, Anteile einer Kapitalgesellschaft oder KG (400 Euro)

### Erlaubnisvoraussetzung:

- **Zuverlässigkeit:** keine Verurteilung in den letzten fünf Jahren wegen eines Verbrechens oder Diebstahls, Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Konkurs-/Insolvenzstrafat
- **Geordnete Vermögensverhältnisse,** das heißt, kein Insolvenzverfahren, keine Eintragungen über Haftanordnungen beziehungsweise eidesstattliche Versicherungen in den Schuldnerlisten der Amtsgerichte

Die EU-Kommission verfolgt zudem Pläne zum „sektorübergreifenden Anlegerschutz“. Das Projekt PRIPs (Packaged Retailed Investment Products) zielt auf konsistente einheitliche Anlegerschutzstandards sowohl für Anlegerinformationen als auch bei den Vertriebsregeln für Investmentprodukte für Privatanleger ab. Dies soll unabhängig vom Produkt oder Vertriebsweg erfolgen.

Erfasst werden dabei Fonds, strukturierte Wertpapiere und andere strukturierte Retailprodukte sowie bestimmte Lebensversicherungsprodukte. Ziel dabei unter anderem: das Anlegervertrauen in den Vertrieb zu stärken. Dazu zählt auch ein Produktinformationsblatt für nach EU-Standards harmonisierte Fonds (KID).

### Neue Pläne aus Brüssel

Welcher rechtliche Rahmen für die Umsetzung dieser Vorschläge gewählt wird, hat Brüssel noch nicht entschieden. Eine neue Richtlinie für Vertriebsaspekte sei jedoch nicht ausgeschlossen. Vorschläge sollen noch 2010 formuliert werden. Der vertriebsbezogene Teil soll in enger zeitlicher und inhaltlicher Koordination mit der Überprüfung der Mifid und der Vermittlerrichtlinie stattfinden.

Darauf will Berlin nicht warten. Ministerin Aigner hat eigene Pläne für ein Produktinformationsblatt vorgestellt und den Banken gedroht, diese per Gesetz einzuführen, wenn man sich weiter einer Branchenlösung verweigere. Prompt haben Deutschen Bank und MLP erste Lösungen vorgestellt, weitere Kreditinstitute wollen folgen.

Derzeit laufen in den vier beteiligten Ministerien – darunter die Ressorts für Wirtschaft und Justiz – die Fachabteilungen heiß, um die Details für Regulierungsentwürfe zu erarbeiten. Die Branche darf nicht zuletzt auf die Ausbildungskriterien gespannt sein. | Oliver Lepold